

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten im Geschäftsverkehr zwischen Gilgen Logistics AG (nachfolgend Gilgen) und ihren Lieferanten beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen. Die AEB sind Bestandteil jedes Vertrages zwischen Gilgen und ihren Lieferanten.
- 1.2 Anderslautende Geschäftsbedingungen, insbesondere Lieferbedingungen der Lieferanten oder spezifische Vereinbarungen, sind nur verbindlich, soweit Gilgen diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Die Geltung von Allgemeinen Bedingungen des Lieferanten werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.3 Der Lieferant akzeptiert diese AEB durch Abgabe eines Angebots oder durch Annahme einer Bestellung resp. Bestätigung eines Auftrags von Gilgen.

2 Angebot, Bestellung, Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge der Lieferanten sind verbindlich und werden von Gilgen nicht vergütet.
- 2.2 Gilgen bestellt ausschliesslich auf Grundlage der vorliegenden AEB.
- 2.3 Nur von Gilgen schriftlich oder in elektronischer Form erteilte Bestellungen oder Auftragsbestätigungen sind für Gilgen rechtlich bindend. Das Gleiche gilt für Abweichungen von Bestellungen.
- 2.4 Bestellungen sind vom Lieferanten unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Weicht der Lieferant in seinem Bestätigungsschreiben von der Bestellung ab, ist er verpflichtet, Gilgen unverzüglich darauf hinzuweisen.
- 2.5 Der Lieferant hat in allen Schriftstücken einschliesslich Rechnungen die Bestell-Nummer, Referenzen, Zeichen und Datum des Vertrags von Gilgen anzugeben.

3 Preise, Zahlung

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind fix und unterliegen keinen Änderungen.
- 3.2 In den Preisen sind sämtliche Nebenkosten für Verpackung, Transport, Versicherung, Verzollung etc. eingeschlossen. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.
- 3.3 Preisänderungen sind nur gültig, wenn Gilgen vorgängig schriftlich der Änderung zugestimmt hat.
- 3.4 Zahlungen leistet Gilgen nach vollständigem Eingang der Ware bzw. vollständiger Leistungserbringung innert 30 Tagen netto.

4 Lieferung und Gefahrübergang

- 4.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und zwingend einzuhalten. Massgebend ist der Eingang bei Gilgen (bei angegebener Lieferadresse). Kann der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, ist er verpflichtet, Gilgen unverzüglich zu informieren. Gilgen ist in diesem Fall berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten.
- 4.2 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht von Gilgen auf Ansprüche aufgrund verspäteter Lieferung oder Leistung.
- 4.3 Bei Lieferung mit Montage geht die Gefahr mit Beendigung der Montage und Abnahme auf Gilgen über.
- 4.4 Bei Lieferung ohne Montage geht die Gefahr mit Eingang bei dem von Gilgen bezeichneten Lieferort auf Gilgen über.

5 Eingangsprüfung

- 5.1 Bei Warenlieferungen wird Gilgen innert 20 Arbeitstagen nach Eingang prüfen, ob die Lieferung der bestellten Menge entspricht und ob Transportschäden oder äusserlich erkennbare Mängel vorliegen. Werden solche Mängel erkannt, rügt Gilgen diese schriftlich oder per E-Mail.
- 5.2 Gilgen obliegen keine weitergehenden Prüf- oder Rügepflichten.

6 Gewährleistung und Mängelhaftung

- 6.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware oder Leistung mangelfrei ist, die vereinbarte(n) Spezifikation(en), Beschaffenheit, Qualität und alle zugesicherten Eigenschaften aufweist sowie den anerkannten Regeln der Technik und den aktuell geltenden sicherheitstechnischen Vorschriften entspricht.
- 6.2 Die vereinbarten Spezifikationen und Zusicherungen bilden Bestandteil des Vertrages. Soweit sie Abweichungen von allgemeinen Normen, z.B. mit Bezug auf Toleranzen, aufweisen, gehen die vereinbarten Spezifikationen und Zeichnungen den allgemeinen Normen vor.
- 6.3 Der Lieferant gewährleistet die sachgemässe Verpackung und Einhaltung sämtlicher Vorschriften für den Transport der Ware. Falls der Transport eine besondere Sorgfalt bei Verpackung und Transportmethode verlangt, ist Gilgen darauf aufmerksam zu machen. Alle Lieferbestandteile sind auf der Verpackung eindeutig und haltbar/dauerhaft zu kennzeichnen (Bestell-Nr., Artikel-Nr., Produktbezeichnung).
- 6.4 Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferte Ware oder Leistung und deren Nutzung durch Gilgen oder Kunden von Gilgen keinerlei Rechte Dritter, einschliesslich Immaterialgüterrechte, verletzt.
- 6.5 Gewährleistungsansprüche aus Sachmängeln verjähren mit Ablauf von drei Jahren. Soweit jedoch Mängel an einem beweglichen Lieferobjekt, das von Gilgen bestimmungsgemäss in eine Anlage eingebaut wird, die Mangelhaftigkeit dieser Anlage verursachen, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Gewährleistungsansprüche aus Rechtsmängeln verjähren in fünf Jahren, soweit das Gesetz keine längere Frist vorsieht.
- 6.6 Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme der Anlage bzw., bei Lieferung ohne Einbau in eine Anlage, mit dem Eingang der letzten Teillieferung bei Gilgen. Bei Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen beginnt die jeweilige Frist neu zu laufen.
- 6.7 Innerhalb der Fristen von Ziffer 6.5 kann Gilgen Mängel jederzeit rügen.
- 6.8 Rügt Gilgen einen Mangel innerhalb der in Ziffer 6.5 genannten Fristen, so hat der Lieferant auf seine Kosten nach Wahl von Gilgen den Mangel zu beheben oder neue mangelfreie Ware zu liefern oder vertragskonforme Leistung zu erbringen.
- 6.9 Beseitigt der Lieferant den gerügten Mangel nicht innerhalb einer von Gilgen anzusetzenden angemessenen Frist, ist Gilgen berechtigt, nach ihrer Wahl und verschuldensunabhängig auf Kosten des Lieferanten:
- a) die Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen bzw. durch einen Dritten vornehmen zu lassen; oder
 - b) eine Minderung des Preises zu verlangen; oder
 - c) vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern.

Im Falle eines Rücktritts schuldet Gilgen keine Vergütung.

- 6.10 Die Geltendmachung von weiterem Schaden oder gesetzlichen Ansprüchen bleibt vorbehalten.
- 6.11 Der Lieferant haftet für seine Unterpelieferanten wie für eigenes Verhalten.
- 7 Urheber- und Nutzungsrechte**
Der Lieferant räumt Gilgen das zeitlich und räumlich unbeschränkte und übertragbare Recht ein, die Lieferung oder Leistung und alle damit in Zusammenhang stehenden Resultate und Unterlagen in unveränderter oder veränderter Form zu nutzen, zu vermarkten, zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen, sei es im Unternehmen Gilgen oder durch entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung auf Dritte.
- 8 Compliance und Business Ethics**
Der Lieferant hält sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Normen, insbesondere an die Wettbewerbs- und Kartellgesetze, an die Arbeits- und Kinderschutzbestimmungen, an das Verbot von Frauenhandel und die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation, an die Beschränkungen der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (EU-Richtlinie 2011/65/EU, RoHS-Richtlinien), an die Bestimmungen betreffend Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH) sowie an die Bestimmungen gegen Fälschungen und zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit. Er verwendet keine Konfliktrohstoffe.
- 9 Warenursprung und Rechnungsangaben**
Die Versandrechnung des Lieferanten wird für die Einfuhrverzollung in die Schweiz verwendet. Die folgenden Angaben sind für eine korrekte Zoll Abwicklung unerlässlich und müssen zwingend auf der Lieferantenrechnung ersichtlich sein:
- Rechnungsadresse (Gilgen Logistics AG, Wangentalstrasse 252, CH-3173 Oberwangen)
 - Lieferadresse (wenn abweichend von Rechnungsadresse)
 - Unsere Bestellnummer
 - Eindeutige Artikelnummer
 - Aussagekräftige Warenbezeichnung
 - Einzelpreis und Gesamtpreis anhand der gelieferten Stückzahlen
 - Zolltarifnummer (HS-Code) je Artikel
 - Autonomes Ursprungsland jedes Artikels
 - Präferenzeigenschaft je Artikel
 - Angaben zu internationalen Exportkontrollen zu jedem Artikel
 - Unser ZAZ-Konto (zentrale Abrechnungskontonummer Zoll): 2622-7
 - Unsere MWST-Nummer (Mehrwertsteuer-Nummer): CHE-106.094.454 MWST
- Auf der Auftragsbestätigung muss das Ursprungsland sowie die Zolltarifnummer ersichtlich sein.
- 10 Geheimhaltung und Datenschutz**
- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften des schweizerischen Datenschutzes und, soweit anwendbar, auch der europäischen Datenschutzgrundverordnung, einzuhalten.
- 10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle von Gilgen erlangten Informationen, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, technische Unterlagen, Arbeitsergebnisse und Erkenntnisse geheim zu halten, nicht für eigene Zwecke zu verwenden, nicht an Dritte weiterzugeben, nicht zu veröffentlichen oder sonst wie zu verwenden.
- 11 Erfüllungsort**
Erfüllungsort ist der Ort an den die Ware gemäss der Bestellung von Gilgen zu liefern bzw. die Leistung zu erbringen ist.
- 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 12.1 Es gilt schweizerisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit von kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 12.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist **Bern, Schweiz.**